

Von: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]@bsi.bund.de] on behalf of GP Geschaeftszimmer_BL
[geschaeftszimmer-bl@bsi.bund.de]
Gesendet: Mittwoch, 4. Mai 2022 16:13
An: Referat 25 Postfach
Cc: GP Geschaeftszimmer_BL
Betreff: 0633_22 sonstiges Schreiben - Beschwerde nach Art. 77 DSGVO - Bitte um
Stellungnahme

Kategorien: KOS

Sehr geehrter [REDACTED],
im Auftrag von Herrn [REDACTED] übersende ich Ihnen die unten stehende Nachricht.

*** **Nachricht Anfang** ***

Bezug: Ihre E-Mail vom 29. April 2022, 07:37 Uhr

Ihr Zeichen: Az.: 25-170 II#1143

Geschäftszeichen: BL24-010 03 02/2022-006

Datum: 04.05.2022

Sehr geehrter [REDACTED],

mit E-Mail vom 29.04.2022, 07:37 Uhr, baten Sie um eine datenschutzrechtliche Bewertung zu den untenstehenden, von Herrn Lindenberg vorgetragenen Sachverhalten. Wir bewerten die beschriebenen Sachverhalte wie folgt:

1. „Ein von Herr Lindenberg am 22.03.2022 gestelltes Auskunftersuchen nach Art. 15 DSGVO wurde aus seiner Perspektive nicht vollumfänglich beantwortet. So seien ihm mit Antwortschreiben vom 12.04.2022 lediglich die folgenden Daten zu seiner Person übermittelt worden: Vorname, Name, Postanschrift, E-Mail-Adresse. Herr Lindenberg ist jedoch der Auffassung, dass beim BSI weitere Daten zu seiner Person verarbeitet werden/vorliegen müssten. Dies begründet er vor allem damit, dass er zwischen dem 03.06.2021 und dem 07.03.2023 zehn Anfragen an Ihr Haus verschickt habe. Die entsprechenden Schreiben hat Herr Lindenberg auf seinem Blog aufgelistet (ganz unten):<https://blog.lindenberg.one/BundesamtUnsicherheit>.“

In unserem Antwortschreiben vom 11.04.2022 (Postausgang BSI: 12.04.2022) haben wir Herrn Lindenberg folgende Daten zu seiner Person übermittelt: Vorname, Name, Postanschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Wohnort) sowie seine E-Mail-Adresse.

Demnach wurde der Auskunftsanspruch vollumfänglich erfüllt. Denn diese Daten wurden uns im Rahmen unserer internen Hausabfrage im BSI zurückgemeldet und konsolidiert an Herrn Lindenberg übermittelt. Weitere personenbezogene Daten zu Herrn Lindenberg liegen uns nach aktuellem Kenntnisstand nicht vor.

Der BSI-interne Prozess zur Bearbeitung von Betroffenenanfragen nach der DSGVO sieht nicht vor, Auskunftsanfragen nach Art. 15 DSGVO an sämtliche Organisationseinheiten auszusteuern. Um in Erfahrung zu bringen welche Stellen im BSI Daten zu der betroffenen Person verarbeiten, werden bei Betroffenenanfragen im Regelfall explizit diejenigen Organisationseinheiten um Prüfung und Rückmeldung gebeten, die potenziell personenbezogene Daten verarbeiten. Hierdurch soll eine möglichst präzise Antwort i.S.d. Art. 12 S. 1 DSGVO gewährleistet werden. Dazu zählen unter anderem Organisationseinheiten, welche viel Außenkontakt haben, Veranstaltungen organisieren, für Personalgewinnung und -betreuung zuständig sind, Meldeportale (z.B. für Schwachstellen, Cyberangriffe, o.ä.) verwalten oder Anfragen unterschiedlicher Art (z.B. nach IFG, Bürgeranfragen, o.ä.) an das BSI bearbeiten. Sofern uns im Rahmen einer Betroffenenanfrage Kenntnisse über weitere Stellen im BSI vorliegen, die Kontakt zur betroffenen Person hatten oder haben, werden diese selbstverständlich ebenfalls abgefragt. Mit diesem Ansatz beabsichtigen wir eine möglichst sparsame Offenlegung von Daten der

betroffenen Person und folgen somit dem Grundsatz der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

Im Falle von Herrn Lindenbergs Auskunftsanfrage haben wir uns an den Regelprozess gehalten, da keine Anhaltspunkte für darüberhinausgehende Kontakte des Betroffenen zum BSI vorlagen.

2. „Herr Lindenberg ist darüber hinaus der Auffassung, dass die Beantwortung des o.g. Auskunftersuchens in elektronischer Form hätte erfolgen müssen. Ihr Haus hat das Auskunftersuchen jedoch offenbar in Papierform beantwortet. Dies stellt in den Augen von Herrn Lindenberg einen Verstoß gegen Art. 15 Abs. 3 DSGVO dar.“

Unser Antwortschreiben vom 11.04.2022 haben wir Herrn Lindenberg in Papierform als Einschreiben mit den Zusatzleistungen „Eigenhändig“ und „Rückschein“ per Post zugesandt, wie es der BSI-interne Prozess zur Bearbeitung und Beantwortung von Betroffenenanfragen vorsieht.

Nach Art. 15 Abs. 3 Satz 3 DSGVO sind, sofern die betroffene Person den Antrag elektronisch stellt, „[...] die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.“ In Art. 12 Abs. 3 Satz 4 DSGVO heißt es „Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so ist sie nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.“ Eine zwingende gesetzliche Form zur Beantwortung elektronischer Anfragen ausschließlich auf elektronischem Weg ergibt sich daraus unserem Verständnis nach nicht. Bei der postalischen Zusendung handelt es sich demnach ebenfalls um eine leicht zugängliche Form. S. d. Art. 12 Abs. 1 DSGVO. Zudem setzt der Begriff der Kopie nach unserem Verständnis eine irgendwie geartete Verkörperung der Information in einheitlicher Darreichungsform (z.B. durch Papier) voraus.

Darüber hinaus besagt Art. 12 Abs. 6 DSGVO: „Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 21 stellt, so kann er unbeschadet des Artikels 11 zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.“ Da bei der Beantwortung von Auskunftersuchen nach Art. 15 DSGVO personenbezogene Daten des Betroffenen übermittelt werden, nehmen wir als BSI den Identifikationsprozess sehr ernst. Um zu verhindern, dass personenbezogene Daten des Betroffenen an Unbefugte übermittelt werden, sehen wir gemäß aktuellem BSI-internem Prozess von einer Beantwortung von Auskunftsanfragen nach Art. 15 DSGVO in elektronischer Form ab. Gemäß Prozess haben wir deshalb auch Herrn Lindenbergs Anfrage per Post als Einschreiben mit eigenhändig unterzeichnetem Rückschein versendet, um seine Daten bestmöglich vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Einen Verstoß gegen Art. 15 Abs. 3 DSGVO sehen wir aus diesem Grund nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■■■■

*** **Nachricht Ende** ***

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■■■■ ■■■■

Geschäftszimmer BL

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Godesberger Allee 185 - 189

53175 Bonn

Telefon: +49 (0) 228 99 9582-■■■■

Mobil: +49 (0) 151 ■■■■

E-Mail: geschaeftszimmer-bl@bsi.bund.de

Internet: www.bsi.bund.de

#DeutschlandDigitalSicherBSI

Alle Informationen zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten finden Sie unter

www.bsi.bund.de/datenschutz

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: ■■■■ <■■■■@bfdi.bund.de> Im Auftrag von Referat 25 Postfach